

BUNDESGERICHTSHOF

IV KB 1A7/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Andreas-David B [REDACTED], [REDACTED], rue de
[REDACTED], Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
4 Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg, Haas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 31. Mai 1967
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
15. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 7. Dezember
1966 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Es ist die grundsätzlich bedeutsame Rechts-
frage zu entscheiden, ob ein anlagebedingtes durch
die Verfolgung manifest gewordenen Leiden auch
dann einen Anspruch auf Gesundheitsschadenrente
begründen kann, wenn die Erwerbsfähigkeit des Ver-
folgten erst infolge einer nach der Verfolgung ein-



- 5 -

getretenen auf die Anlagen und das Alter des Ver-
folgten zurückzuführende Verschlimmerung um 25 oder
mehr von Hundert gemindert worden ist.

Racke

Johannsen

